

Beschlussempfehlung

Ausschuss
für Inneres und Sport

Hannover, den 04.02.2016

Entwurf eines Gesetzes über die Neubildung der Gemeinde Remlingen-Semmenstedt, Landkreis Wolfenbüttel

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/5032

Berichterstatter: Abg. Karl Heinz Hausmann (SPD)
(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Inneres und Sport empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Johann-Heinrich Ahlers
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/5032

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

**Gesetz
über die Neubildung der Gemeinde Remlingen-
Semmenstedt, Landkreis Wolfenbüttel**

§ 1

¹Aus den Gemeinden Remlingen und Semmenstedt wird die Gemeinde Remlingen-Semmenstedt gebildet. ²Zugleich werden die Gemeinden Remlingen und Semmenstedt aufgelöst.

§ 2

(1) Die Gemeinde Remlingen-Semmenstedt ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Gemeinden Remlingen und Semmenstedt.

(2) ¹Soweit die bisherigen Gemeinden Remlingen und Semmenstedt in einem Gebietsänderungsvertrag nichts anderes bestimmt haben, gilt ihr Ortsrecht in seinem jeweiligen räumlichen Geltungsbereich mit Ausnahme der Hauptsatzungen als Recht der Gemeinde Remlingen-Semmenstedt fort. ²Unberührt bleibt das Recht der Gemeinde Remlingen-Semmenstedt, das nach Satz 1 fortgeltende Ortsrecht zu ändern oder aufzuheben. ³Das Ortsrecht der aufgelösten Gemeinden tritt spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft. ⁴Satz 3 gilt nicht für Ortsrecht, das nur für ein Teilgebiet einer aufgelösten Gemeinde gilt oder eine Einrichtung einer aufgelösten Gemeinde im Sinne des § 30 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes betrifft.

§ 3

Für Rechts- und Verwaltungshandlungen, die aus Anlass der Durchführung dieses Gesetzes erforderlich werden, insbesondere Berichtigungen, Eintragungen und Löschungen in öffentlichen Büchern sowie Amtshandlungen der Vermessungs- und Katasterverwaltung, sind Kosten weder zu erheben noch zu erstatten.

§ 4

(1) ¹Die Gemeindewahl für die Wahlperiode ab dem 1. November 2016 ist in dem von diesem Gesetz betroffenen Gebiet so durchzuführen, als sei § 1 bereits in Kraft getreten. ²Die Aufgaben der Vertretung nach dem Niedersächsischen Kommunalwahlgesetz (NKWG) werden von einem Gremium, bestehend aus den Mitgliedern der Räte der Gemeinden Remlingen und Semmenstedt, die diesen am Tag der Verkündung dieses Gesetzes angehören, wahrgenommen. ³Das Gremium wählt in seiner ersten Sitzung unter Leitung des ältesten

**Gesetz
über die Neubildung der Gemeinde Remlingen-
Semmenstedt, Landkreis Wolfenbüttel**

§ 1

unverändert

§ 2

unverändert

§ 3

unverändert

§ 4

unverändert

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/5032

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

anwesenden, hierzu bereiten Mitglieds aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

(2) ¹Das Gremium nach Absatz 1 Satz 2 beruft die Wahlleitung sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. ²Die Gemeinden Remlingen und Semmenstedt machen die Namen und die Dienstanschrift der Wahlleitung öffentlich bekannt.

(3) Über die in § 21 Abs. 10 NKWG genannten Fälle hinaus sind Unterschriften nach § 21 Abs. 9 Satz 2 NKWG auch nicht erforderlich für den Wahlvorschlag einer Partei oder einer Wählergruppe, die am Tag der Bestimmung des Wahltages für die in Absatz 1 Satz 1 genannte Wahl im Rat der Gemeinde Remlingen oder im Rat der Gemeinde Semmenstedt mit mindestens einer Person vertreten war, die aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder dieser Wählergruppe gewählt worden war.

(4) ¹§ 24 Abs. 1 NKWG ist für die Gemeindewahl mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Mitgliederversammlungen der Parteiorganisationen in den Gemeinden Remlingen und Semmenstedt in einer gemeinsamen Versammlung die Bewerberinnen und Bewerber bestimmen oder die Delegierten für die Bewerberbestimmung wählen. ²Satz 1 gilt für die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber auf Wahlvorschlägen von Wählergruppen (§ 24 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 NKWG) entsprechend.

§ 5

In Nummer 78 der Anlage 1 (zu § 32 Abs. 2) des Niedersächsischen Justizgesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 436), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 15. Dezember 2015 (Nds. GVBl. S. 401), wird das Wort „Remlingen“ durch die Angabe „Remlingen-Semmenstedt“ ersetzt und die Angabe „Semmenstedt,“ wird gestrichen.

§ 6

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. November 2016 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 4 am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

§ 5

In Nummer 78 der Anlage 1 (zu § 32 Abs. 2) des Niedersächsischen Justizgesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 436), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom **Februar 2016** (Nds. GVBl. S.), **werden** das Wort „Remlingen“ durch die Angabe „Remlingen-Semmenstedt“ ersetzt und die Angabe „Semmenstedt,“ gestrichen.

§ 6

unverändert